



**DFG**

**Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt**

**Sammlung Ponickau**

**Durchlauchtigsten/ Hoch-Gebohrnen Fürsten und  
Herrn/ Hn. Johann Georgen/ des Andern/  
Hertzogen zu Sachsen ... ..**

**Johann Georg <Sachsen, Kurfürst, II.>**

**[Dresden], 1661**

**VD17 3:633260T**

**urn:nbn:de:gbv:3:1-48887**

QK. 179.  
QK. 179. (17)

Ya  
2536

Deß  
Durchlauchtigsten / Hoch-Gebohrnen  
Fürsten und Herrn /

Hn. Johann Georgen /  
des Andern /

Hertzogen zu Sachsen / Jülich /  
Cleve und Berg / deß heiligen Römischen  
Reichs Erb-Marschalchen und Churfürsten / Landgraf-  
fen in Thüringen / Marggraffen zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggraffen zu Magdeburg /  
Graffen zu der Marck und Ravensberg /  
Herrn zum Raven-  
stein / 2c.

Mühlen-Ordnung /

Über

die Weisseritz- und Schiff-Mühlen  
zu Dresden.



Gedruckt bey Melchior Bergen / Churfürstl. Sächsl.  
Hoff-Buchdrucker / 1661.

BIBLIOTHEC.  
PONICKAVIANAE

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(8AALE)







**W**IR **G**OTTES  
 Gnaden / Wir / Johann  
 Georg der Ander / Herzog zu  
 Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des heiligen  
 Römischen Reichs Erb-Marschalch und Chur-  
 fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu  
 Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-  
 graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck und Ra-  
 vensberg / Herr zu Ravensstein / rc. Hiermit thun  
 kund iedermänniglichen / sonderlich aber unserm  
 Haus-Marschalche / Ambrmanne / Mühlen-Boigte /  
 den Bürgern und Einwohnern der Städte Neu-  
 und Alt-Dresden / so wohl denen hernach benan-  
 ten Dorffschafften / und ins gemein allen denen / so  
 mit ihrem Mahl-Getrende in Unsere Mühlen / an  
 der Weiseritz und auff der Elbe verbunden seynd /  
 daß Uns bishero vielfältig vorbracht / welcher ge-  
 stalt Unsers in GOTT ruhenden hochgeehrten  
 Herrn Vaters und Gevatters Gnaden / Christse-  
 U 2 lig

## Mühlen-Ordnung.

ligsten Andenkens/ den 13. Martij, Anno 1613. publicirte Mühlen-Ordnung in vielen Puncten und Articulen in Abnehmen und Vergessen/ dargegen aber allerhand Mißbräuche unnd Unordnung in Übung gerathen/ also/ daß sich der meiste Theil unter denen/ so in Unsere Mühlen gewiedmet/ ohne Scheu unterstanden/ ihr Getreyde nach Belieben in andere fremde Mühlen zu verschleiffen/ und Uns die davon gebührende Meße zu entziehen/ da doch Unsere löbliche Vorfahren diese Mühlen dem Lande/ und besonders Unseren darzuein gehörigen Unterthanen zum besten mit grossen Unkosten theils ausgekauft/ theils aber von neuenerbauet/ welche Uns auch jährlichen in gangbaren baulichen Wesen zu erhalten/ ein Ansehnliches kosten/ Dannenhero Wir haben wollen/ daß hinfüro über derselben herkommen/ Ordnung/ Recht und Gerechtigkeit besser/ als bishero geschehen/ gehalten werde/ Nach dem aber berührte Mühlen-Ordnung vielen Leuten (sintemaln sie neuliger Zeit nicht publiciret) unwissend seyn soll/ Als haben Wir dieselbe zu iedermännliches Wissensschafft und Nachricht/ auch derselben Ubertretern zur Warnung/ also auff's neue übersehen/ verbessern und in öffentlichen Druck ausfertigen lassen.

Mühl



## Mühlen-Ordnung

### Mühl-Meister.

**S**ind sollen anfänglich die Mühl-Meistere solcher Unserer Mühlen/ sampt den ihigen und künfftigen Helffern/ Scheidern/ Wächtern/ und Mühlknechten/ so offtsich ihre Dienste verändern/ durch Unsern ihigen oder künfftigen Haus-Marschalch/ Amtmann und Mühlen-Boigt/ iedoch jedesmal uff Unsere vorgehende Verordnung/ vereydet/ und in Pflicht verbunden werden/ daß Uns sie und dem gemeinen Manne/ arm und reich/ getreulich mahlen/ keinen vor den andern umb Geniesses/ Verehrung/ oder Gunst willen/ wie das Nahmen haben mag/ fördern/ oder den Vorzug haben/ sondern welcher eher kömt/ denselben vor den andern/ so hernach kömt/ mahlen lassen/ und den Mühl-Gästen förderlich und wilfährig seyn/ und ihnen allein an den geordneten versprochenem Lohne und Meze gnügen lassen/ auch soll ein ieder Mühl-Meister in solchen Unseren Mühlen bey seinen gethanen Pflichten nachverzeichnete Puncta und Articul fleißig und treulich halten. Nemlich: Er soll gute und fleißige Achtung haben/ daß die Mühlen/ nach Gelegenheit der Wasserläuffte/ also angerichtet/ daß sie recht und schnell gehen/

## Mühlen-Ordnung.

gehen/ auff die Mühlen-Wehre/ Mühl-Grinne/  
und anders mit Fleiß sehen/ allen drohenden Schä-  
den in Zeiten vorkommen/ und was daran ohne  
sondere grosse Unkosten zu bessern/ solches vor sich  
mit Fleiß machen und verwahren/ auch zusehen/  
daß die Kasten gut und wohl verwahret/ auch gute  
Tücher darüber seyn/ un die im Auffreiben also an-  
gerichtet/ daß sie zusammen gehören/ und zum mah-  
len recht dienen/ die Läuſſte umb die Mühlsteine  
nach rechter Ordnung und Maas gemacht seyn/ als  
umb die Korn-Mühlen enger denn umb die Schrot-  
Mühlen/ aller massen solches denen Müllern in  
ihren Bestellungen mit mehrern eingebunden ist/  
und sollen die Müller die Läuſſte auff ihre Kosten  
schaffen und halten.

Ferner soll der Haus-Marschalch und Müh-  
len-Boigt das Schirr- und Bauholz/ auch allen  
andern Borrath/ so zum Mühlenwerck und gehen-  
dem Zeuge gehörig/ so wohl Eisen/ Steine und alle  
Nothdurfft/ zu rechter Zeit mit gutem Rath/ durch  
die Mühl-Pferde/ wenn man am wenigsten zu ver-  
säumen/ zur stelle schaffen/ zu welcher Zeit es aber  
mit den Mühl-Pferden füglich nicht geschehen kan/  
soll der Ambtmann das Schirr- und Bauholz/  
durch die Ambts-Untertanen/ dem Herkommen  
ge

## Mühlen-Ordnung.

gemess/ anführen lassen/ hingegen ihnen von einer schweren Fuhre / davor Sechs Pferde gespannt/ Sechs Groschen/ von einer gemeinen Fuhre aber/ davor Drey oder Vier Pferde gespannt/ Drey oder Vier Groschen aus Unserm Ampte Dresden entrichtet werden solle/ welches so dann der Mühl-Meister mit Fleiß anzurichten hat.

So sollen auch der Müller noch sein bestelltes Gesinde in der Mühle nicht aufkehren/ es haben denn zuvor die Scheider und Helffer den Mahl-Gästen und Becken das Ihrige zusammen gekehret/ eingesacket und verwahret/ Was auch an Ohs- und Staubmehl dem Müller aufzukehren gehöret/ das sollen sie mit Fleiß zusammen halten/ und auff die Böden schütten/ und Uns von iedem ausgemessenen Scheffel Korn und Weizen/ Einen Halben Scheffel Stein-Ohs zu geben schuldig seyn.

Der Müller soll auch fleißig auffsehen/ daß die Scheider/ Helffer und Wagen-Knechte getreu und fleißig seyn/ den Mahl-Gästen guten Bescheid geben/ das Getreide/ wie auch der Becken Weizen/ nicht übermessen/ die Mühlen auch also verwahren/ daß an den Wegstieben kein nachtheiliger Abgang befunden werde/ und sollen die Becken ihr  
Ge

## Mühlen-Ordnung.

Getreide selbst fegen/ nezen und rein machen/ wie herbracht.

Nach dem auch die Müller und Mühl-Knechte sich bißhero in ihrem Stande ziemlich erhoben/ und nicht allein ihre alte Tracht in Kleidungen geändert/ sondern auch die Schurzfelle/ so ihnen täglich zutragen gebühren/ meistens abgeschaffet/ Als sollen Müller und Mühl-Knechte von dato an sich ihrer alten Art in Kleidungen gebrauchen/ und täglich Schurzfelle tragen/ würde aber einer hierwider handeln/ so soll der Mühl-Meister jedesmal Fünff: der Mühlen-Knecht aber Einen Thaler zur Straff verfallen seyn.

## Von Netzen des Getrendes.

**D**er Müller/ oder sein bestalt Gesinde/ sollen in Gegenwart der Mühl-Gäste/ welchen das Getrende ist/ in Bensenn der Scheider und Helffer/ mezen/ und von allem Getrende/ es sey Weizen/ Korn/ Gersten oder Hafer/ was zu mahlen gebracht wird/ mehr nicht denn die Zwanzigste Neze gehäufft (welcher Zwanzig-gehäuffter reichlich einen Dresdnischen Scheffel thun) von iedem Scheffel insonderheit/ so gut es gebracht/ zur Neze nehmen/ und also bald in Mez-Kasten schütten.

Liese.

## Mühlen-Ordnung.

### Lieferung des Mehls und Kleyen.

**I**n jedem Scheffel Weizen oder Korn unvermengeten guten reinen Getreyde gestrichen/ soll ein gehäufter Scheffel Mehl und vier gehäufter Meßen Kleyen gegeben werden/ über dasjenige/ was zur Meße genommen und zu Ausfüllung der Läufter gebraucht/ als von zweyen Scheffeln eine gehäufter Meße Kleyen/ von dem geringen Getreyde aber/ nach Gelegenheit/ wie es unter einander gemenget/ und sich in Mahlen ergiebet/ sollen die Müller zu obernannten gehäuften Maas nicht gedrungen/ den Mahl-Gästen aber frey gelassen werden/ ihr Getreyde/ wenn es ihnen beliebt/ selbst zu mahlen/ worzu der Müller die Mühlen scharff machen und anrichten lassen soll/ **D**och sichs auch zurüge/ daß ein Mahl-Gast tüchtig Getreyde in Unsere Mühle bringen/ und der Ordnung nach sein gebührlich Mehl nicht wieder darauß empfangen würde/ **S**o soll demselbigen nachgelassen seyn/ das Mehl ohne einigen Scheu verwahrlich stehen zu lassen/ und solches Unserm Haus-Marschalch oder Mühlen-Boigte anzuzeigen/ und wann sie solches befinden/ so dann der Müller in gebührende Straff gezogen/ dem Mahl-Gaste

B

Gaste

## Mühlen-Ordnung.

Gaste der Mangel auff frischem Fuß von dem Mül-  
ler ersetzt/ er auch dißfalls gegen demselben in ge-  
bürenden Schutz genommen werden.

Was auch vor Unsere Hoffhaltung gemahlen  
wird/ es sey Meß-Getrende/ oder von Unfern an-  
dern Vorrath/ dasselbe Getrende soll nach Unfers  
Mehlverwahrers oder Hoff-Beckers Angeben zu  
recht und gut gemacht werden.

## Die Scheider und Mühlen- Knechte.

**D**ie Becken sollen auch nach guten / redlichen  
und erfahrenen Gesellen fleißig trachten/ die-  
selben Unferm Haus-Marschalch und Mühlvoig-  
te angeben/ und da dieselben besunden/ daß sie ge-  
schickt/ solche auffnehmen und verenden/ daß sie ih-  
re Arbeit mit treuem Fleiß wohl versorgen/ und  
ausrichten sollen und wollen/ Und sollen in sol-  
chen Mühlen nach Gelegenheit des Mahlens und  
der Zeit/ drey Scheider/ drey Helffer/ drey Malz-  
mahler/ Item/ zwey tüchtige Wagen-Knechte/  
und ein übriger Wagen-Knecht/ so lange das  
Brauen und Malzmahlen währet/ gehalten wer-  
den/ Aber der Becken Söhne/ Knechte und  
Diener sollen mit dem mahlen/ weil sie nicht wissen  
da-

## Mühlen-Ordnung.

mit umbzugehen/ nicht zu thun haben/ Daß aber die Becken ihre Söhne und Diener in den Mühlen zu den Thyrigen sehen lassen/ soll ihnen nachgelassen seyn/ iedoch/ daß sie die Scheider und Mühlgesinde an ihrer Arbeit nicht hindern.

Es soll auch der Wächter/ welchen die Becken an ihre stat iho zur Zeit des Nachts in der Becken Mühle wachen lassen/ gleich den Scheidern/ in Pflicht genommen/ und ihme ernstlich eingebunden werden/ daß er keine Mühle leer gehen lasse/ So oft aber solches geschicht/ soll derjenige Becke/ welcher die Mühle brauchet/ einen halben Scheffel Korn Straffe geben/ unnd sich an des Wächters Lohne wiederumb erholen.

Die verordneten Scheider und Mühlen-Knechte sollen den Becken und andern Mühl-Gästen ihr Getrende auff ihre Endes-Pflicht treulich und fleißig mahlen/ und zu gut machen/ auch auff die Mühlsteine/ daß die recht auff einander gerichtet/ deßgleichen auff die Läuffte und andern Mahlzeug fleißig Achtung haben/ und wenn sie Mangel finden/ solches erst dem Mühl-Meister anzeigen/ wo der solchen Mangel nicht wendet/ dem Haus-Marschalche und Mühlen-Boigt/ oder wer die Mühlen in Aufssehen haben wird/ hernach solches

## Mühlen-Ordnung.

berichten/ und dadurch drohende Schäden verhüten.

Dem geordneten Scheider in der Becken-Mühle soll von iedem Scheffel Weizen vier Pfennige/ und von iedem Scheffel Korn oder Gersten/ so zu Brodmehle gemahlen wird/ zwey Pfennige gegeben werden/ Was aber die Platz-Becken und Mehlhändler mahlen lassen/ soll von iedem Scheffel Ein Groschen/ wie bißhero geschehen/ entrichtet werden/ und seynd die Scheider schuldig/ ein ieder sein eigen Gekochte zu halten/ und keine Späne/ Schleisen oder Kühn zu gebrauchen.

Die Läuflte/ Anschlit/ Dele/ Gekochte/ Beutel/ Tücher/ Steuber/ Fege-Siebe/ Aufschütt-Basse/ Mulden/ Goss-Säcke/ Tücher/ auff die Mühlen/ Befen/ Riemen/ Stricke und alle andere Nothdurfft/ was in der Mühle und zu den Kadefasten gehört/ sollen die Müller selbst zuschaffen und zuhalten schuldig seyn/ In der Becken-Mühle aber sollen die Becken die Beutel und Siebe selbst halten/ und darzu tüchtige Tücher/ in Beyseyn des Hoff-Müllers/ einkauffen und schicken/ und darinnen keinen Mißbrauch zum Verdruß des Müllers und Hinderung des Mühlwercks üben/ Wann sie aber etwas in der Plawischen-Thamm-

## Mühlen-Ordnung.

Zhamm oder Haneberger-Mühle mahlen lassen/  
sollen die Becken von iedem Scheffel Weizen oder  
Kocken/waserley sie mahlen/zwey Pfennige Beu-  
tel-Geld geben.

Scheider und Helffer sollen die Beutel fleis-  
sig verwahren/ daß daran kein muthwilliger Scha-  
de erfolge/ Item/wann die Scheider den Wei-  
zen auffschütten/ Polle und Gries geschieden ha-  
ben/sollen sie den Affter mehr nicht dann zum mei-  
sten Sechsmal auffschütten und mahlen.

Wann auch die Kleyen einmal aus der Mühle  
bracht/sollen sie nicht wieder hinein zu bringen noch  
auffzuschütten verstattet werden/ Der Mahl-Gä-  
ste Getreyde/ Mehl/ Malz/ Gersten und Kleyen/  
sollen die Scheider und Helffer wohlbewahren/ daß  
daran kein Schade geschehe/ davon auch nichts zu  
verfüttern gestatten/ Es sollen auch die Scheider  
und Helffer/wan das Getreyde von der Mühle ab-  
gangen/ die Wasserrade alsobald fürsehen/ und die  
Mühlen nicht ledig gehen lassen/ Item/wann  
die Müller/ Scheider oder Helffer Argwohn an  
der Becken oder Mahl-Gäste Getreyde haben wür-  
den/ daß solches zu reichlich an Maas in die Mühle  
bracht würde/ das sollen sie messen/ und do einig  
Ubermaas befunden/ dasselbige dem Mühlen-

## Mühlen-Ordnung.

Boigt anmelden / welcher es in der Mühle auff-  
schütten / und sich alle halbe Jahr bey Uns erkundi-  
gen / worzu solches angewendet werden soll / Die  
Scheider sollen auch in der Becken Sacke mehr  
nicht denn Anderthalben Scheffel Mehl / Dresde-  
nisch Maas / einsacken / damit solche desto besser  
auff- und abzutragen / und das Mehl nicht zu nich-  
te gemacht werde / Ingleichen auch nicht Jun-  
gen oder untüchtige Knechte zu ihrer Arbeit halten /  
damit dem Mühlwerck noch den Becken an ihrem  
Mehl kein Schade zugefüget werden möge.

## Helffere.

**D**as Getreyde an ganzen und halben Sches-  
feln / es sey gut oder böse / sollen die Helffer ei-  
nem ieden das Seinige allein mahlen und recht  
wieder geben / Was aber Viertel und ander klein  
Gemäß / welches gut und einander gleich ist / das  
mögen sie zusammen schütten / und mit einander  
mahlen / deßgleichen sollen sie es auch halten mit  
dem geringen Getreyde / und einem ieden das Sei-  
nige recht mahlen / und ohne Nachtheil wieder ge-  
ben / die Helffer auch gleich den Scheidern / auff die  
Mühlen / Steine / Länffte / Kasten / Tücher / Beu-  
tel und dergleichen Achtung geben / und in Mahlen  
selbst fürsetzen.

Malz

## Mühlen-Ordnung.

### Malz Mahlen.

**D**amit den Bürgern auch ihre Malze mit gutem Fleiß zu recht und nutz gemacht werden/ sollen in Unserer Hoff-Mühle drey verordnete Malzmahler gehalten werden/ welche die Malze/ vermöge ihrer Endes-Pflicht/ recht und gut mahlen sollen/ auch auff die Malze gute Achtung geben/ daß niemanden das Seinige verwahrloset oder veruntrauet werde/ hingegen Uns von iedem Malze Ein gehäuffter Scheffel Dreßdenisch Maas zur Meze gegeben werden soll.

Item/ die Müller noch ihr Gesinde sollen nicht auffkehren lassen/ es sey dann das Malz abgemahlen/ und die Malzmahler zuvor umb die Kasten selbst mit Fleiß abgekehret haben/ das Gestäube aber soll der Müller samlen und auffschütten/ Do die Malz-Müller auch an dem Mühlwerck Mangel befinden/ sollen sie es dem Müller ansagen und wenden lassen/ do er es aber nicht thäte/ solches dem Haus-Marschalch und Mühlen-Boigt/ bey ihren Pflichten/ anmelden.

Fuhr

## Mühlen-Ordnung:

### Fuhr- und ander Lohn von Malzmahlen.

**S** In jedem Malke/ so in die Stadt Neu- und  
Alt-Dresden gemahlen wird/ soll Uns Sech-  
zehen Groschen Fuhrlohn/ und den Malzmahlern  
Zehen Groschen entrichtet werden/ deren keines  
aber über Sechs und dreißig gehäuffter Scheffel  
seyn noch haben soll/ würde aber ein mehrers und  
Ubriges verspüret/ So sollen dieselben gemes-  
sen/ und die gefundene Übermaas in der Mühle  
angehalten/ auffgeschüttet/ und damit gleich ande-  
ren solchen Getreyde/ davon oben Meldung gesche-  
hen/ gebahret werden/ und sollen solche Malke/  
darauff ein Argwohn/ die Abträger zumessen schul-  
dig seyn/ und die Wagen-Knechte von keinem Mal-  
ke/weder Berehrung/ Giffit noch Gaben/ die Malz-  
mahler auch von keinem Malke mehr/ denn die  
oben verzeichneten 10. Groschen nehmen.

### Wagen-Knechte.

**D**ie Wagen-Knechte sollen einem iedem Mühl-  
Gaste/ arm und reich/ willfährig seyn/ ihr  
Getreyde/ wann ihnen solches angemeldet/ ohne  
Verweigerung in die Mühle/ und das Mehl wie-  
der

## Mühlen-Ordnung.

der heraus führen/ und darumb keine Verehrung  
noch Trinckgeld nehmen/ bey Verlust eines Wo-  
chenlohns/ so dessen überwiesen werden kan/ denen  
Leuten gute Antwort und Bericht geben/ die Pfer-  
de mit guter Fütterung fleißig warten/ und gute  
Achtung drauff haben/ daß den Leuten an Malz/  
Mehl und Getreide kein Schade geschehe/ Wie  
dann auch die Knechte und Pferde hinfüro in Un-  
sers Haus-Marschalchs und Mühlen-Boigts Be-  
fehlich/ Gebot und Verbot/ und die Knechte bey  
ihren geleisteten Pflichten schuldig seyn sollen/ die  
Pferd und Esel mit der Fütterung früh und spat/  
fleißig zu warten/ auch im Stall über Nacht zu blei-  
ben/ und von ihrer Fütterung an Hafer/ Heu/  
Stroh und Streu/ desgleichen an Geschirr und  
Geräthe nichts zu verwenden/ allen Schaden dar-  
an zu verhüten/ die Pferde nicht zu überladen/ und  
weñ etwas mangelt/ dem Haus-Marschalche oder  
Mühlen-Boigte davon zeitliche Meldung zu thun/  
Die Pferde und Esel/ weder auff dem Marckte noch  
auff der Gassen/ umb ihres Sauffens willen/ ste-  
hen zu lassen/ viel weniger den Leuten an Malze  
oder Getreide Schaden zuzufügen/ oder umb Ge-  
schencks und Haben willen die Führen vorthelhaftig  
S rig

## Mühlen-Ordnung.

fig zu verrichten / sondern sollen sich nach 8 Infers  
Mühlen-Boigts Befehlich und Anordnung al-  
lerdings richten und achten / die Subren in kurzen  
Tagen / ehe die Thor auffgeschlossen / in den Vor-  
städten / und den Tag über in denen beyden Städ-  
ten fleißig versorgen.

## Mühlen Zwang.

Nach dem Wir auch allen Unseren Müllern in  
ihren Bestellungen ernstlich eingebunden / die  
auch darauff ihre Pflicht geleistet / über dieser Un-  
serer verfaßten Ordnung stet und fest zu halten /  
männiglich das Seinige rathsam und fleißig zu  
mahlen / und zu überantworten / Als sollen Un-  
ser igit und künfftiger Haus-Marschalch / Ambr-  
mann und Mühlen-Boigt nicht allein darüber  
Aufficht halten / sondern auch mit Fleiß und bey ih-  
ren Pflichten Achtung drauff geben / damit von de-  
nen Städten und Dörffern / wie sie hernach speci-  
ficiret / so von Alters her in solchen Unseren Müh-  
len gemahlen / oder mit dem Mahlwerck darstieder  
darein verwiesen / wie auch denen seithero darinn  
erbaueten neuen Häusern / Ingleichen allen  
Mehl

## Mühlen-Ordnung.

Mehlhändlern und Blas-Becken / in und außershalb der Stadt / so wohl auff dem Lande / all ihr Getrende und Malk / so sie das ganze Jahr über in ihrer Haushaltung verbrauchen / auff den Kauff verbacken und verbrauen / nirgends anders als in solchen Unseren Mühlen gebührend vermahlen / auch denenselben zu Nachtheil kein nauer Mühlen-Bau geschehen oder verstattet werden möge / So sollen auch die Mühl-Meister die Leute auff dem Lande mit bestem Fleiß befördern / sie zu rechter Zeit bescheiden / das Mehl wiederumb abzuholen / Damit sie nicht darauff warten und vergebens fahren / oder an Mehl Mangel leiden dürffen /

Weil auch die Getrendehändler / Schiffleute und andere / bishero das Schiff-Getrende auff ihren und anderen fremden Mühlen gemahlen / und das Mehl förder verhanthieret / welches dem Becken-Handwerck nachtheilig / so sollen sich dieselbigen Händler und Schiffleute solches Mehlhandels auffm Kauff gänzlich enthalten / und hierinnen unterm Schein / als wären sie desselben in ihre Häuser bedürfftig / keinen Mißbrauch üben / bey Verlust des Mehls / deß sie sich zu verhandeln unterstehen wür-

## Mühlen-Ordnung.

würden / Es sollen aber dargegen die Becken  
pflichtig seyn / und von den Rätthen der beyden  
Städte darzu angehalten werden / daß sie beyde ge-  
meine Städte mit Semmeln und Brod zur Noth-  
durfft versorgen / auch damit keine Steigerung  
machen / solcher Ursachen halber dann den Becken  
das Brod wöchentlich einmal auffziehen lassen.

Do auch der Bauersmann seine Anzahl  
Scheffel-Getreyde nach dem Kerbholz vermahlen  
hätte / soll er nichts desto weniger die Ubermaas  
auch in Unsere Mühle bringen / oder aber / do er in  
anderen fremden Mühlen und auff den Strassen  
betreten würde / von iedem Scheffel Korn oder  
Mehl Ein Silbern Schock zur Straff / und darzu  
des Korns oder Mehls verfallen seyn / auch bey  
Jährlicher Abnahme der Kerbhölzer von iedem  
Scheffel / so auff seinem Kerbholz nicht vermahlen /  
Zwölff Groschen Straff in Unser Ambt / nebenst  
der gewöhnlichen Mühl-Meße entrichten / Do-  
fern aber ein oder ander Mühl-Gast in der  
Mühle / dahin er verbunden / mit dem Mahlen  
nicht auffkommen könnte / soll er von dem Müller  
deswegen einen Schein oder Zeichen fordern / und  
nach-

## Mühlen-Ordnung.

nachmals in eine andere Mühle mit seinem Getren-  
de zu fahren / und dasselbige / wo es ihm beliebt /  
zu mahlen befugt seyn / auch wenn er bey solcher  
Beschaffenheit von dem Mühlen-Voigt / oder we-  
me dißfalls die Aufsicht auffgetragen / angetrof-  
fen / und das Zeichen vorweisen wird / unangeta-  
stet bleiben / wenn aber das Zeichen nicht verhan-  
den / derselbige als ein Verbrecher jedesmal ange-  
halten / und nach dieser Unserer Ordnung abge-  
straffet werden / So sollen auch die verbotenen  
Land-Müller von jedem Scheffel Getrende oder  
Mehl / so Unseren Mahl-Gästen zuständig / und  
in ihren Mühlen oder auff den Strassen angetrof-  
fen wird / Ein Silber Schoc Straff in Unser  
Ambt jedesmal unnachlässig entrichten / hierüber  
auch des Mehlhandels in ihren Mühlen / dofern sie  
dessen mit gutem Titul und Recht nicht befugt / sich  
gänzlich enthalten / damit auch hiedurch allem  
Unterschleiff und Parthiererey gesteuert werde /  
Ingleichen den fremden Mehlhändlern auff dem  
Lande und in den Dörffern kein Handel oder Ver-  
kauff des Mehls verstattet werden / bey Verlust  
und Abnahme des Mehls jedesmal / wo es ange-  
troffen wird / sondern do sie etwas zu verkauffen /

§ 3

soU

## Mühlen-Ordnung.

Soll solches auff öffentlichen Marckt in Unsere Residenz Dresden gebracht / und daselbst ungehindert verkauft werden,

Nachgesetzte Städte und Dörffer seynd in Unseren Mühlen all ihr Gerreyde zu mahlen verbunden:

In der Hoff- und Thamm-  
Mühle.

Neu- und Alt-Dresden / sampt den Vorstädten  
Haußgenossen / Becken / Blas-Becken / Grieff-  
und Mehlhändler oder Höcken / Brantweinbren-  
ner / und alle Malke / so in beyden Städten ver-  
brauet werden.

In der Hayneberger Mühle.  
Die Dörffer,

Burckstädtel.  
Gorbiz.  
Bruna.  
Kotta.

Liebe

Mühlen-Ordnung.

Liebethau.

Nickten.

Prießnitz.

In der Blauischen Döhle.

Die Dörffer.

Alt Francken.

Borzdorff.

Boderitz.

Boderitz.

Bordorff.

Brätschitz.

Braunsdorff.

Burgk.

Döhlen.

Euzschitz.

Güttersee.

Gallbroda.

Gopz

Mühlen-Ordnung.

Goppeln.  
Gosteritz.  
Grumbach.  
Haynsbergk.  
Hündorff.  
Kesselsdorff.  
Kauffbach.  
Kunnersdorff.  
Kenz.  
Kemnitz.  
Klein Nauendorff.  
Kloschau.  
Leutewitz.  
Leubnitz.  
Leutteritz.  
Marßdorff.  
Merbitz.  
Mocktisch.

Mock.

Mühlen-Ordnung.

Mockteritz.

Naußlitz.

Rötenitz.

Neu Ostra.

Ockertwitz.

Plauen.

Pestertwitz.

Prohles.

Penneritz.

Pannertwitz.

Pestitz.

Reichenbergk.

Rosentitz.

Reitz.

Rösch.

Räckentitz.

Kostel.

Kennerdörff.

Schertnitz.

D

Stein.

Mühlen-Ordnung.

Steinbach.

Eahlhausen.

Strehlen.

Sobrien.

Zelkschen.

Unsewitz.

Unckersdorff.

Wölffnitz.

Worgetwitz.

Weißigk.

Zauckeroda.

Zöllmen.

In der Schiff-Mühle zu Gohlis.

Gossobauda.

Klein Schönbergk.

Nieder-Bartha.

Ober Gohlis.

Nie

Mühlen-Ordnung.

Nieder Gohlis.

Kadebeul.

Serckwitz.

Stätsch.

Wildperigk.

In der Schiff-Mühle zu Kä-  
retwitz.

Koßwitz.

Dippelsdorff.

Kätowitz.

Sörnitz.

Weinbühla.

Zaschendorff.

Zischwitz.

In der Schiff-Mühle zu Lau-  
begast.

Blasewitz.

Dobertitz.

D 2

Lau

Mühlen-Ordnung.

Leuben.

Loschwitz.

Sedelitz.

Seidnitz.

Striesen.

Zolckewitz.

In der Schiff-Mühle zu Kötz-  
schenbroda.

Fürstenhayn.

Katitz.

Kötschenbroda.

Lindenau.

Nauendorff.

In der Schiff-Mühle zu Alten-  
Dresden.

Obigau.

Püschau.

Trachau.

Wann

## Mühlen-Ordnung.

Wann aber die vorher gesetzte Schiff-Mühlen als zu Golis/ Rötiz/ Laubegast und Köhschenbroda/ in Winterstand gebracht werden/ sollen die dar- ein gewiesene Dorffschafften immittelst in der Plauischen Mühle/ die zu Alt. Dresden aber in der Hoff-Mühle zu mahlen schuldig seyn.

Befehlen darauff Unserm Haus-Marschall/ Ambtmann und Mühlen-Boigt allhier/ oder wem in Zukunft die Aufsicht über solche Unsere Mühlen aufgetragen werden möchte/ daß sie über dieser Unserer Mühlen-Ordnung in allen Puncten und Articuln halten/ solche alle Jahr den Müllern und Gesinde vorlesen/ denenselben jedesmal sich solcher allerdings gemess zu bezeigen aufferlegen/ und sie vor der Straff zu verwarnen/ der Mühlen-Boigt auch absonderlich die verbotenen Land-Mühlen und Strassen/ nach Inhalt Unsers ihme ertheilten Patens/ so oft es von Nöthen/ bereiten/ die Verbrechere ohne Ansehen anhalten/ sie ingesambt dieselbigen nach Befindung zu gebührender Straff ziehen/ oder do sich darbey etwas Bedenckliches ereignete / selbiges jedesmal in Unterthänigkeit berichten sollen.

Des

## Mühlen-Ordnung.

Des zu Urkund haben Wir diese Mühl-Ord-  
nung in gegenwärtig in Druck verfertigen/ solche  
in Unseren Mühlen öffentlich anhängen/ und des-  
sen darein gehörig den Gästen publiciren/  
auch mit Unserer Macht öffentlich be-  
drucken lassen. Und geben am 8.  
Aprilis, Anno 1601.



## Mühlen-Ordnung.

Des zu Urkund haben Wir diese Mühl-Ord-  
nung in gegenwärtigen Druck verfertigen/ solche  
in Unseren Mühlen öffentlich anhängen/ und des-  
sen darein gehörigen Mahl-Gästen publiciren/  
auch mit Unserm Cammer-Secret wissentlich be-  
drucken lassen/ So geschehen und geben am 8.  
Aprilis, Anno 1661.



do  
ve  
ea  
1/  
ea  
8.



QX Ya 2536

ULB Halle

3

001 605 127



M.C.

